

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/private-einkommensteuer/bfh-verlust-einer-darlehensforderung-als-werbungskosten-bei-den-einkuenften-aus-nichtselbststaendiger-arbeit.html>

📅 15.08.2014

Private Einkommensteuer

BFH: Verlust einer Darlehensforderung als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit

Der Verlust einer aus einer Gehaltsumwandlung entstandenen Darlehensforderung eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber könne insoweit zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit führen, als der Arbeitnehmer ansonsten keine Entlohnung für seine Arbeitsleistung erhalten hätte, ohne seinen Arbeitsplatz erheblich zu gefährden.

Sachverhalt

Der Kläger war Arbeitnehmer bei einer GmbH und wandelte sein Überstundenguthaben in Genussrechte um. Diese gelangten jedoch nicht zur Auszahlung, da im Streitjahr 2007 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet wurde. Im Insolvenzverfahren handelt es sich bei den Forderungen aus Genussrechten um sogenannte nachrangige Insolvenzforderungen. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2007 machte der Kläger den Verlust des der GmbH zu Verfügung gestellten Genussrechtskapitals vergeblich als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Während der Einspruch ohne Erfolg blieb gab das FG der Klage statt. Das Finanzamt beantragte nun die Aufhebung dieses Urteils sowie die Abweisung der Klage.

Entscheidung

Das FG habe zu Recht den Verlust von Genussrechtskapital als Verlust einer sonstigen Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG beurteilt (vgl. BFH-Urteil vom 14.06.2005) und zutreffend den Verlust dieser Kapitalforderung im Streitjahr als Werbungskosten bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigt.

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 EStG seien Werbungskosten bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Bestehe ein wirtschaftlicher Zusammenhang der Aufwendungen zu mehreren Einkunftsarten, entscheide nach ständiger Rechtsprechung der engere und wirtschaftlich vorrangige Veranlassungszusammenhang. Danach seien Aufwendungen der Einkunftsart zuzuordnen, die im Vordergrund stünden und die Beziehungen zu den anderen Einkünften verdrängten (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 16.11.2011). Maßgebend seien insoweit die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls.

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung gelange man im Streitfall zu dem Ergebnis, dass der Verlust des Genussrechtskapitals, soweit es durch Umwandlung des Überstundenguthabens entstanden sei, in einem einkommensteuerrechtlich erheblichen Veranlassungszusammenhang zum Arbeitsverhältnis stehe. Der Kläger hätte ansonsten keine Entlohnung für die unbezahlt geleisteten Überstunden erhalten ohne seinen Arbeitsplatz erheblich zu gefährden. Das Risiko des Darlehensverlusts wär aus beruflichen Gründen eingegangen, die Nutzung des Geldkapitals zur Erzielung von Zinseinkünften hätte nicht im Vordergrund gestanden. Der Umstand, dass ein außenstehender Dritter, insbesondere eine Bank, dem Arbeitgeber kein Darlehen mehr gewährt hätte, sei lediglich ein Indiz für eine beruflich veranlasste Darlehenshingabe, nicht - entgegen der Auffassung des FG - aber unabdingbare Voraussetzung für den Werbungskostenabzug eines Darlehensverlustes bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.

Betroffene Norm

§ 9 Abs. 1 S. 1 und 2 EStG
Streitjahr 2007

Vorinstanz

FG Köln, Urteil vom 22.05.2013, 7 K 187/10, EFG 2013, S. 1652

Fundstelle

BFH, Urteil vom 10.04.2014, [VI R 57/13](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 14.06.2005, VIII R 73/03, BStBl II 2005, S. 861

BFH, Urteil vom 16.11.2011, VI R 97/10, BStBl II 2012, S. 343, siehe [Deloitte Tax-News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.